



WMS – 304982-2017-12

Wien, 28.04.2017

Bundesministerium für Bildung
Per E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsreformgesetz 2017-Schulrecht erlassen werden soll

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wiener Monitoringstelle dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf.

1. Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf

Bildung ist zentral für die Verteilung von Lebenschancen. Inklusion ist dabei ein wesentlicher und zentraler Aspekt der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), die von Österreich bereits im Jahr 2008 ratifiziert wurde. Die UN-BRK ist für eine aktuelle Bildungsreform in Österreich daher in mehrfacher Sicht von zentraler Bedeutung.

Die UN-BRK betont in Artikel 3 die allgemeinen Grundsätze

- der Menschenwürde, der Nichtdiskriminierung,
- der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft,
- der Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen,
- der Chancengleichheit,
- der Barrierefreiheit,
- der Gleichberechtigung von Mann und Frau und
- der Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen.

Artikel 24 betont das Recht auf

- **inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht** an Grundschulen und weiterführenden Schulen (Absatz 1 b)
- **angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen** (Absatz 1 c).

Ausdrücklich weist die Wiener Monitoringstelle auf die mehrfachen eindeutigen Empfehlungen der folgenden Institutionen hin:

- UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (besonders die Punkte 40-43)¹
- UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (General Comment No. 4, 2016; Article 24: Right to inclusive education)²
- Bundes-Monitoringausschuss³
- Tiroler Monitoringausschuss (Stellungnahme in schwerer⁴ und leichter⁵ Sprache)

¹ <https://www.bizeps.or.at/bizeps-uebersetzung-der-handlungsempfehlungen-der-un-staatenpruefung-oesterreichs/> (21.04.2017)

² <http://www.refworld.org/docid/57c977e34.html> (21.4.2017)

³ https://monitoringausschuss.at/download/oeffentliche-sitzungen/bildung/MA_SN_Bildung_LL_2012_12_10.pdf (21.04.2017)

⁴ https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/downloads/Stellungnahme_Inklusive_Bildung_Tirol_Letztversion_schwer_9.10.15.pdf (21.04.2017)

⁵ https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/downloads/Stellungnahme_Inklusive_Bildung_LL_Letztversion_03.11.15.pdf (21.04.2017)

Daraus ergibt sich, dass

- **Menschen mit Behinderungen in die dringend überfällige Bildungsreform einbezogen werden müssen und**
- **das Ziel einer inklusiven Schule außer Diskussion stehen muss, während der konkrete Weg dorthin diskutiert werden soll.**

Die Wiener Monitoringstelle kann in vielen einzelnen Punkten des Entwurfs Ansätze für ein inklusives Bildungssystem erkennen. Diese bleiben aber im Detail stecken. Weitgehend fehlen konkret erkennbare Umsetzungsschritte, zeitliche Vorgaben und die grundsätzliche Änderung und Abschaffung von Institutionen (sonderpädagogischer Förderbedarf, Sonderschulen), die inklusive Bildung behindern. Inklusive Bildung im Sinn der UN-BRK bedeutet, dass sich die Strukturen an die Vielfalt von Menschen anpassen müssen, nicht aber, dass sich Menschen an bestimmte, ab- und ausgrenzende (Parallel)Strukturen anpassen müssen.

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen**2.1 Artikel 7 – Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG)**

Die Wiener Monitoringstelle begrüßt, dass der Pädagogische Dienst der Bildungsdirektion mit der

„Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen, einschließlich der Betreuung von für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen,...“
(§ 19 Absatz 3 Ziffer 2)

die Aufgaben der Zentren für Inklusive Pädagogik an den Sonderschulen übernehmen soll.

2.2 Artikel 9 – Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Wie unter 2.1 ausgeführt wird die folgerichtige Auflösung der Zentren für Inklusive Pädagogik an den Sonderschulen ausdrücklich begrüßt. Diese Regelung sollte es ermöglichen, allgemeine Schulen besser mit sonderpädagogischen Ressourcen zu versorgen.

Kritisch wird angemerkt, dass der zukünftige Status der Sonderschulen unklar bleibt. Für den - durch die UN-BRK vorgegebenen - Auftrag zur Umschichtung von sonderpädagogischem Personal von den Sonderschulen zu allgemeinen Schulen fehlen konkrete Vorgaben und Zeitpläne.

2.3 Artikel 11 – Änderung des Pflichterhaltungs-Grundsatzgesetzes

§ 5a Absatz besagt, dass Sonderschulen in Cluster einzubeziehen sind. Konkret lautet Satz 3:

„Zum Zweck der Inklusion sind nach Möglichkeit Sonderschulen einzubeziehen.“

Diese Bestimmung lässt offen, ob der Gesetzgeber davon ausgeht, dass Inklusion unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung von Sonderschulen möglich ist.

Diese Haltung widerspricht aber der UN-BRK, wie etwa auch das im Auftrag des BMASK erstellte Gutachten der Universität Innsbruck klarstellt:

„Das Grundkonzept der Inklusion zieht sich durch das gesamte Übereinkommen und wird im Bereich der Bildung konkretisiert. Es wird eine konkrete Entscheidung für die Inklusion getroffen. Demnach widerspricht der in Österreich (noch) vorherrschende Unterricht in Sonderpädagogischen Zentren den Vorgaben des Artikels 24.

Diese Einrichtungen beruhen auf dem Konzept der räumlichen Trennung von Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen und sind deshalb mit dem aus Artikel 24 des Übereinkommens ableitbaren Grundsatz der inklusiven Bildung unvereinbar. Es muss ein inklusives Bildungssystem mit individueller Unterstützung von Kindern mit Behinderungen verwirklicht werden.“⁶

Die Wiener Monitoringstelle rät daher dringend

- **eine UN-BRK-konforme Definition von Inklusion in die Bestimmung wie auch die Erläuterungen aufzunehmen und**
- **auf dieser Grundlage die ganze Bestimmung zu überarbeiten.**

2.4 Artikel 16 – Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

§ 32 Absatz 2 sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht nur wie bisher an Sonderschulen, sondern auch an allgemeinen Schulen ein elftes und zwölftes Schuljahr absolvieren können.

Auch diese Regelung weist in die Richtung einer inklusiven Schule, bleibt aber noch immer diskriminierend, weil Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf die Möglichkeit haben 14 Schuljahre in Anspruch zu nehmen.

Die Wiener Monitoringstelle empfiehlt daher, auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen die Absolvierung eines 13. und 14. Schuljahres zu ermöglichen!

⁶ Eccher, Bernhard. Et. Al. (2014): Gutachten über die aus dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erwachsenden Verpflichtungen Österreichs, 190

2.5 Artikel 19 – Änderung des Schulpflichtgesetzes

§ 8 Absatz 1 besagt:

„...Im Zuge der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist auszusprechen, welche Sonderschule für den Besuch durch das Kind in Betracht kommt oder, wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten es verlangen, welche allgemeine Schule in Betracht kommt....“

An dieser Bestimmung zeigt sich besonders, dass einerseits an der bestehenden Struktur möglichst festgehalten wird, andererseits aber punktuelle Weichenstellungen in Richtung Inklusion gestellt werden sollen. In dieser Allgemeinheit und Unbestimmtheit besteht die Gefahr, dass der Status Quo sich gegenüber den vorsichtigen Modifikationen behaupten kann.

Die Wiener Monitoringstelle empfiehlt daher § 8 Absatz 1 folgendermaßen zu formulieren:

„...Im Zuge der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist auszusprechen, welche allgemeine Schule für den Besuch durch das Kind in Betracht kommt und welche Ressourcen dafür bereitgestellt werden müssen.“

Die Wiener Monitoringstelle empfiehlt daher, die Entwicklung zu inklusiver Bildung umfassend vorzuzeichnen und mit klaren Zeitplänen zu versehen.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Wolfgang Nowak
Vorsitzender

in DS an:

Österreichisches Parlament,
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at